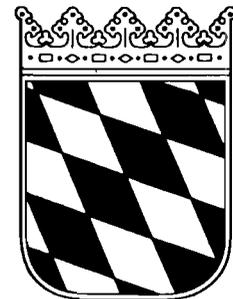




Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Verlag: Landratsamt Kronach, Postfach 1551, 8640 Kronach

Druck: Witwe Marie Link-Verlag, 8640 Kronach

J 1273 B

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis: Vierteljährlich 2. - DM

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Donnerstag von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

Zusätzlich ist die Kfz.-Zulassungsstelle am Dienstag und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr geöffnet.

Telefon-Sammelnummer: (0 92 61) 90-0 · Ttx 926 180. = LRAK · Fax (0 92 61) 90-211 · Btx 0 92 61 90 *986400

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt (BLZ 771 516 40) Konto-Nr. 50 054 · Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt (BLZ 771 519 80) Konto-Nr. 11 890 · Raiffeisenbank Kronach (BLZ 770 690 72) Konto-Nr. 16 500 · Postgiro Nürnberg: (BLZ 760 100 85) 44207 - 851
Kreisjugendamt: Sparkasse Kronach-Ludwigsstadt (BLZ 771 516 40) Konto-Nr. 54 106 · Postgiro Nürnberg (BLZ 760 100 85) 31 274 - 856

Nr. 4

01. 02. 1993

INHALTSVERZEICHNIS

10 Stadt Kronach
Vollzug der Wassergesetze

11 Stadt Kronach
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
Änderungsbebauungsplan für das Gebiet „Kreuz-
berg III“ in Kronach

12 Stadt Kronach
Bauleitplanung der Stadt Kronach; Bebauungsplan
für das Gewerbegebiet „Hohe Weide“ im Stadtteil
Neuses, in Kronach

13 Stadt Kronach
Bebauungsplan der Stadt Kronach für das „Gewerbe-
gebiet Knellendorf“ in Kronach

Nr. 360 - 863 - 38/87

10

14. 01. 1993

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Kronach für die Quelle auf Flur-Nr. 440 der Gemarkung Großvichtach zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung von Großvichtach des Marktes Marktrodach vom 14. Januar 1993

Das Landratsamt Kronach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1 529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 02. 1990 (BGBl I S. 205), in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753 - 1 - I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl S. 33) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Marktrodach für den Ortsteil Großvichtach des Marktes Marktrodach, Quelle auf Flur-Nr. 440 der Gemarkung Großvichtach, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsbereich (= Zone I),
einer engeren Schutzzone (= Zone II) und
einer weiteren Schutzzone (= Zone III).

(2) Der Fassungsbereich (Zone I)

umschließt Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 440 und 441/1 der Gemarkung Großvichtach.

Der Fassungsbereich hat ein Ausmaß von rd. 1970 m².

(3) Die engere Schutzzone (Zone II)

umfaßt die Grundstücke Flur-Nrn. 437, 438, 441, 441/2, 441/3, 450 der Gemarkung Großvichtach und die Grundstücke Flur-Nrn. 921, 923, 924 der Gemarkung Seibelsdorf, weiterhin Teile der Grundstücke Flur-Nrn. 439, 441/1, 449 der Gemarkung Großvichtach, Teil des Grundstücks Flur-Nr. 1658 der Gemarkung Zeyern und Teile der Grundstücke Flur-Nrn. 922, 925, 926 der Gemarkung Seibelsdorf. Die Größe der engeren Schutzzone beträgt rd. 16,3 ha.

(4) Die weitere Schutzzone (Zone III)

umfaßt die Grundstücke Flur-Nrn. 436, 441/5, 441/6, 453, 453/5 der Gemarkung Großvichtach und die Grundstücke Flur-Nrn. 906, 906/2, 907, 914, 920, 921/2 der Gemarkung Seibelsdorf, weiterhin Teile der Grundstücke Flur-Nrn. 439, 448, 449, 451, 452, 453/1, 453/3, 467/2, 467/3 der Gemarkung Großvichtach, einen Teil des Grundstücks Flur-Nr. 1658 der Gemarkung Zeyern und Teile der Grundstücke Flur-Nrn. 901, 902/2, 903, 908, 909, 911, 913, 915, 922, 925, 926 der Gemarkung Seibelsdorf.

Die Größe der weiteren Schutzzone beträgt rd. 23 ha.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 im Landratsamt Kronach und beim Markt Marktrodach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Neben den Anforderungen des Allgemeinen Gewässerschutzes gilt zusätzlich:

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	W I	W II	W III
1. Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen			
1.1 Düngen mit mineralischen und organischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, sofern nicht nachweislich bedarfs- und zeitgerecht unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes gedüngt wird (s. Anlage), insbesondere: verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar ganzjährig verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau ganzjährig verboten auf allen sonstigen Flächen einschließlich Brachland	
1.2 Düngen mit Gülle oder Jauche mittels Leitungen	verboten		verboten wie Nr. 1.1
1.3 Ausbringen von Klärschlamm	verboten		
1.4 Organische und mineralische Dünger offen zu lagern; Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	verboten		
1.5 Massentierhaltung in Ställen; Intensivtierhaltung im Freiland (siehe Anlage)	verboten		
1.6 Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Beachtung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel“ und des „Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen“ in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen wird (siehe Anlage)	
1.7 Bodenentseuchung; Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten		
1.8 Beregnung	verboten		
1.9 Gartenbaubetriebe, Sonderkulturen, Kleingartenanlagen (siehe Anlage)	verboten		
1.10 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	verboten		verboten bei Systemdränung
1.11 Rodung, Umbruch von Dauergrünland Schwarzbrache über mehr als 2 Monate	verboten		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	W I	W II	W III
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten, ausgenommen in der engeren und weiteren Schutzzone Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers selbst bei höchstem Grundwasserstand		
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne der § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu erweitern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, außerhalb von Anlagen zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von Stoffen i. S. d. § 19 g Abs. 5 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern nicht die besonderen Anforderungen und Beschränkungen nach VAWs eingehalten werden	
3.4 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten oder Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen dichte Anlagen, die eine Leckage-Erkennung zulassen und deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
3.5 Abfall (siehe Anl.) einschließlich bergbaulicher Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.6 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4. Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	W I	W II	W III
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsanlagen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage)	verboten		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.4 Abwasser einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		
4.5 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, sofern nicht die RiStWag in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden
4.6 Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, ausgenommen mittels Entwässerungsleitungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. Verkehrswegebau, Plätze mit besond. Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege und Eigentümerwege	verboten, bei Kreis-, Staats- und Bundesfernstraßen, sofern nicht die RiStWag in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen freie Bahnstrecken bei sinngemäßer Beachtung der RiStWag in der jeweils geltenden Fassung
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen	verboten		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	W I	W II	W III
5.5 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern; Abstellen von Wohnwagen	verboten		verboten, ohne zentrale Entsorgung
5.6 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern; Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten, bei Ton- taubenschießanlagen und bei Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern; Manöver durchzuführen	verboten		
5.9 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern (soweit nicht durch Nr. 3.2 oder 3.3 erfaßt)	verboten		
5.10 Untertage - Bergbau	verboten		
5.11 Durchführung von Bohrungen	verboten		
6. Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Entwässerungsleitungen nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
7. Betreten	verboten, außer durch Befugte		

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 5.11 und 6 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -abteilung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAWSF) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4
Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Kronach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kronach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5
Beseitigung und Änderung bestehender
Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kronach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6
Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen bzw. Umzäunung kenntlich gemacht werden.

§ 7
Entschädigung

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Setzt ein Verbot nach § 3 dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Landesrecht zu leisten.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kronach in Kraft.

Kronach, 14. Januar 1993
Landratsamt

Dr. Schnappauf
Landrat

Anlage zu § 3 der Verordnung des Landratsamtes Kronach vom Nr. 360 - 863-38/87

Zu Nr. 1: Bereits im Rahmen des Allgemeinen Gewässerschutzes gelten die einschlägigen Merkblätter:

- „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“
und

„Gärsaft und Gewässerschutz“

(Hrsg.: Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten/Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern)

- „Verminderung der Nitratbelastung des Trinkwassers“

(Hrsg.: Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau)

Zu Nr. 1.1: Düngen mit mineralischen und organischen Stickstoffdüngern

Der Nachweis einer bedarfs- und zeitgerechten Stickstoff (N) -Düngung ist bei folgender Vorgehen gegeben:

- Der Nutzungsberechtigte beantragt beim Amt für Landwirtschaft eine Düngeempfehlung auf der Grundlage von Bodenuntersuchungen (z. B. N_{min}-Methode).

- Die Düngung wird auf mindestens zwei Einzelgaben je Fruchtart aufgeteilt; bei der Einzelgabe darf der verfügbare Stickstoff 50 kg/ha nicht überschreiten.

- Die Viehhaltung beschränkt sich auf 1,5 GVE pro Hektar anrechenbarer landwirtschaftlicher Nutzfläche.

- Der Nutzungsberechtigte führt eine Schlagkartei, in die jede Maßnahme, auch Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM), umgehend eingetragen wird. Die Schlagkartei ist den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Zu Nr. 1.5: Massentierhaltung in Ställen, Intensivtierhaltung im Freiland

d. h. grundwassergefährdende Konzentration von Tieren, bezogen auf den Betrieb oder auf die Fläche

- Für Massentierhaltung in Ställen gelten nach „Müll und Abfall“ Fachzeitschrift für Behandlung und Beseitigung von Abfällen, 4. Jahrgang 1972, S. 37 - 47, folgende Zahlenwerte:

• Mastschweine	250 Stück
• Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück
• Legehennen	3 000 Stück
• Mastgeflügel	10 000 Stück

Hieraus lassen sich die entsprechenden Höchstbestände für folgende Tierarten ableiten:

• Milchkühe	40 Stück
• Mastbullen	65 Stück
• Mastputen	3 000 Stück

- Intensivtierhaltung liegt vor, wenn die Ernährung der Tierbestände nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen möglich ist.

Zu Nr. 1.6: Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)

Die Anwendung „nach guter fachlicher Praxis“ ist in § 6 Abs. 1 PflSchGes als Anforderung des Allgemeinen Gewässerschutzes festgeschrieben. Vor allem die Berücksichtigung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutz ist hinsichtlich des Grundwasserschutzes von besonderer Bedeutung. Ein Verstoß gegen Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft ist insbesondere auch ein Verstoß gegen die Verordnung für Wasserschutzgebiete.

Zu Nr. 1.9: Gartenbaubetriebe, Sonderkulturen, Kleingartenanlagen

Unter den Begriff „Sonderkulturen“ fallen nach Angaben der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, München, folgende Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Heil- und Gewürzpflanzenanbau
- Baumschulen
- forstliche Pflanzgärten

Vom Verbot ausgenommen sind solche Kleingartenanlagen in der weiteren Schutzzone - in deren Satzung eine pflanzenbedarfsgerechte Düngung und der Verzicht auf Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM) festgeschrieben sind.

Zu Nr. 3.5: Abfall im Sinne des Abfallgesetzes

Kronach, 14. Januar 1993

Landratsamt

Dr. Schnappauf
Landrat

Gmka

Großvichtach

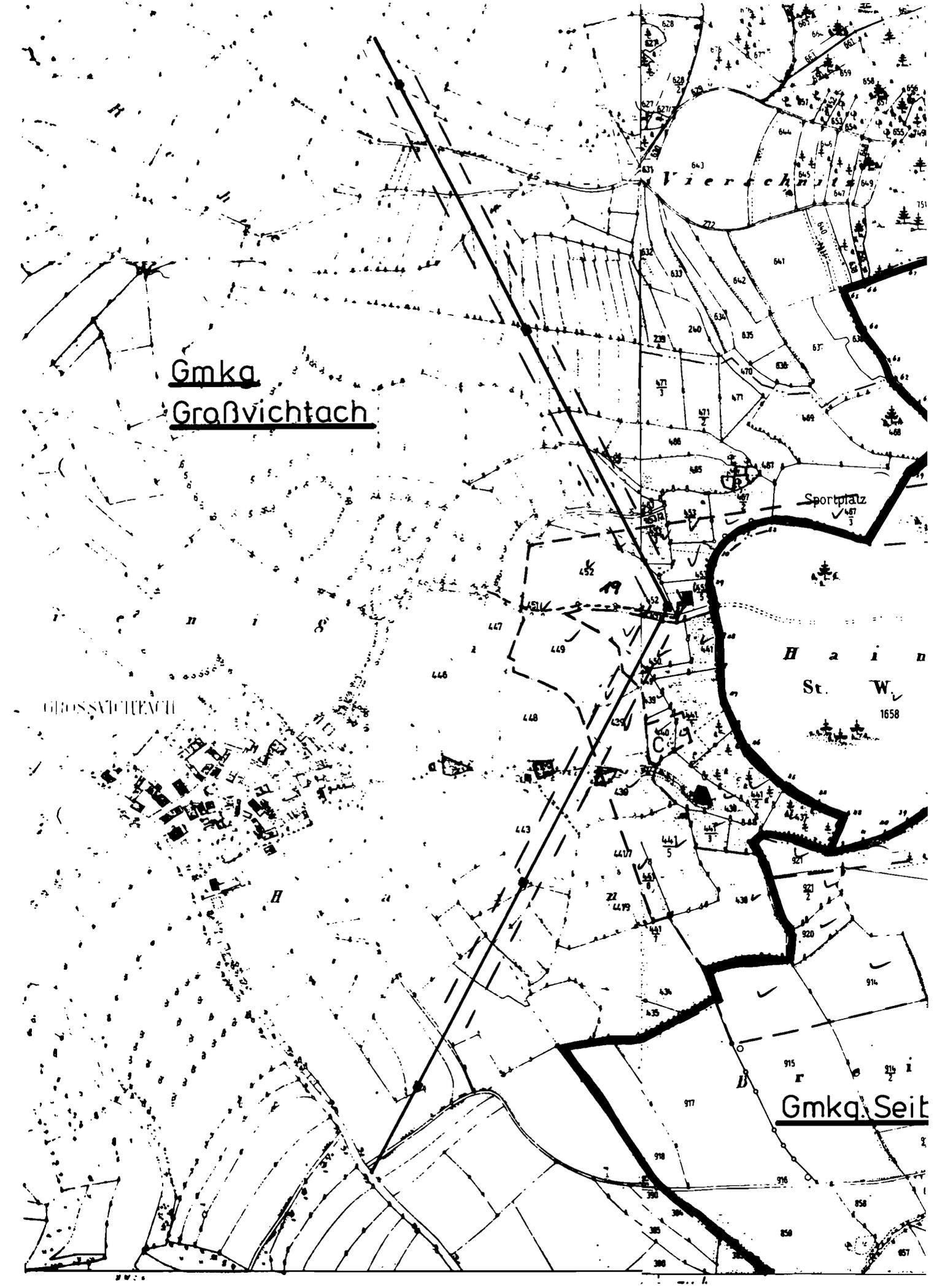
Vierchnst

Sportplatz

H a i n
St. W

GROSSVICHTECH

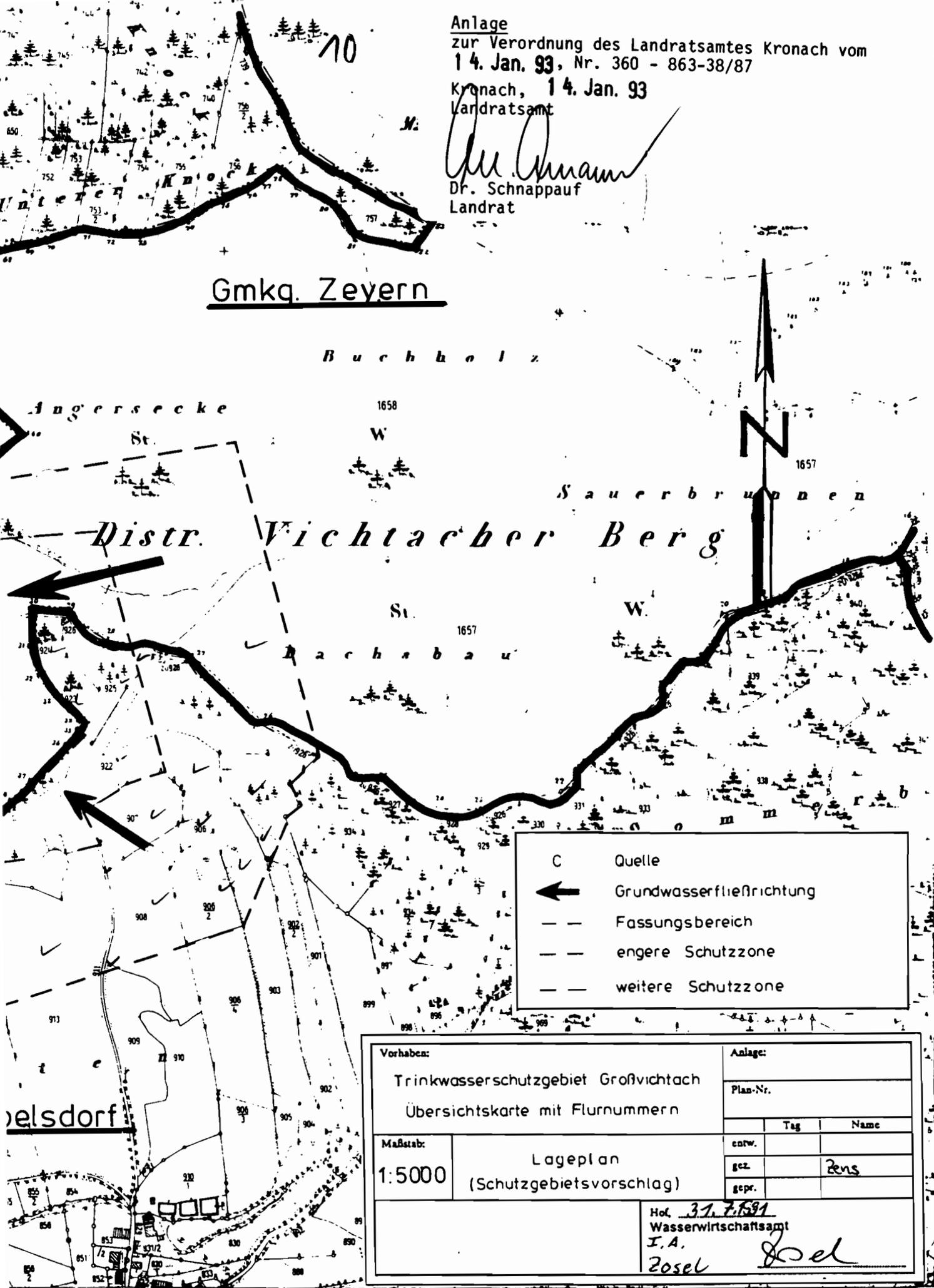
Gmka Seit



Anlage
 zur Verordnung des Landratsamtes Kronach vom
 14. Jan. 93, Nr. 360 - 863-38/87
 Kronach, 14. Jan. 93
 Landratsamt

Dr. Schnappauf
 Dr. Schnappauf
 Landrat

Gmkq. Zeyern



C	Quelle
←	Grundwasserfließrichtung
---	Fassungsbereich
---	engere Schutzzone
---	weitere Schutzzone

Vorhaben:		Anlage:	
Trinkwasserschutzgebiet Großvichtach		Plan-Nr.	
Übersichtskarte mit Flurnummern		Tag	Name
Maßstab:	Lageplan (Schutzgebietsvorschlag)	entw.	
1:5000		gez.	Zens
		gepr.	
		Hol. 31.7.1991 Wasserwirtschaftsamt I.A. Zosel <i>Zosel</i>	